

**Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
Im Kreis Süderdithmarschen**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – als oberste und höhere Naturschutzbehörde – in Kiel folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreis Süderdithmarschen in Meldorf mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 10 aufgeführte Landschaftsteil der Gemarkung Sarzbüttel, Flur 4, Flurstücke 221/89 und 222/89 sowie Flurstück 87 (Eichenkrattgebiet und Schanze bei Dellbrück) wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage nach der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet „Schanze bei Dellbrück“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist bei meiner Behörde und eine weitere Ausfertigung bei der obersten und höheren Naturschutzbehörde in Kiel niedergelegt.

§ 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist verboten:
 - a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Wohnwagen aufzustellen, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu betreiben;
 - b) Zelt- und Campingplätze an anderen als den amtlich zugelassenen Stellen anzulegen;
 - c) Schutt und Müll außerhalb der von den Gemeinden dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern;
 - d) Hünengräber zu beseitigen oder durch Überpflügen zu beschädigen;
 - e) Hecken und Steinwälle, Bäume und Baumgruppen außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen;
 - f) Nadelholzarten anzupflanzen;
 - g) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, insbesondere Abfälle wegzuwerfen.

§ 3

- (1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu entstellen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer solchen Veränderung des Landschaftsbildes führen, bedürfen der Genehmigung.

(2) Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

- a) für die Errichtung von Bauten aller Art sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, soweit ihre Anlage nicht ohnehin einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf;
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen;
- c) für die Anlage von öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und künstlichen Wasserläufen;
- d) für die Durchführung von Wasserregulierungen mit Ausnahme der Binnenentwässerung durch Gräben und Dränagen, sowie für die Kultivierung von Moorflächen und für die Trockenlegung von Teichen und Tümpeln;
- e) für die Anlage oder Erweiterung und Wiederinbetriebnahme von Abschüttalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und für die Entnahme anderer Bodenbestandteile;
- f) für die Entnahme von mehr als der Hälfte des Holzbestandes in Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden. Durch die Genehmigung wird die etwaige Zustimmung anderer Behörden nicht ersetzt.

§ 4

Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendung möglich ist.

§ 5

Unberührt bleiben:

- a) die bisherige Nutzung der Garten-, Land- und Forstwirtschaft und pflegerische Maßnahmen, soweit sie dem Zwecke der Verordnung nicht widersprechen;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Meldorf, den 2. August 1956

Kreis Süderdithmarschen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1956 S. 162